



## **ÖFFENTLICHE BEKANTMACHUNG**

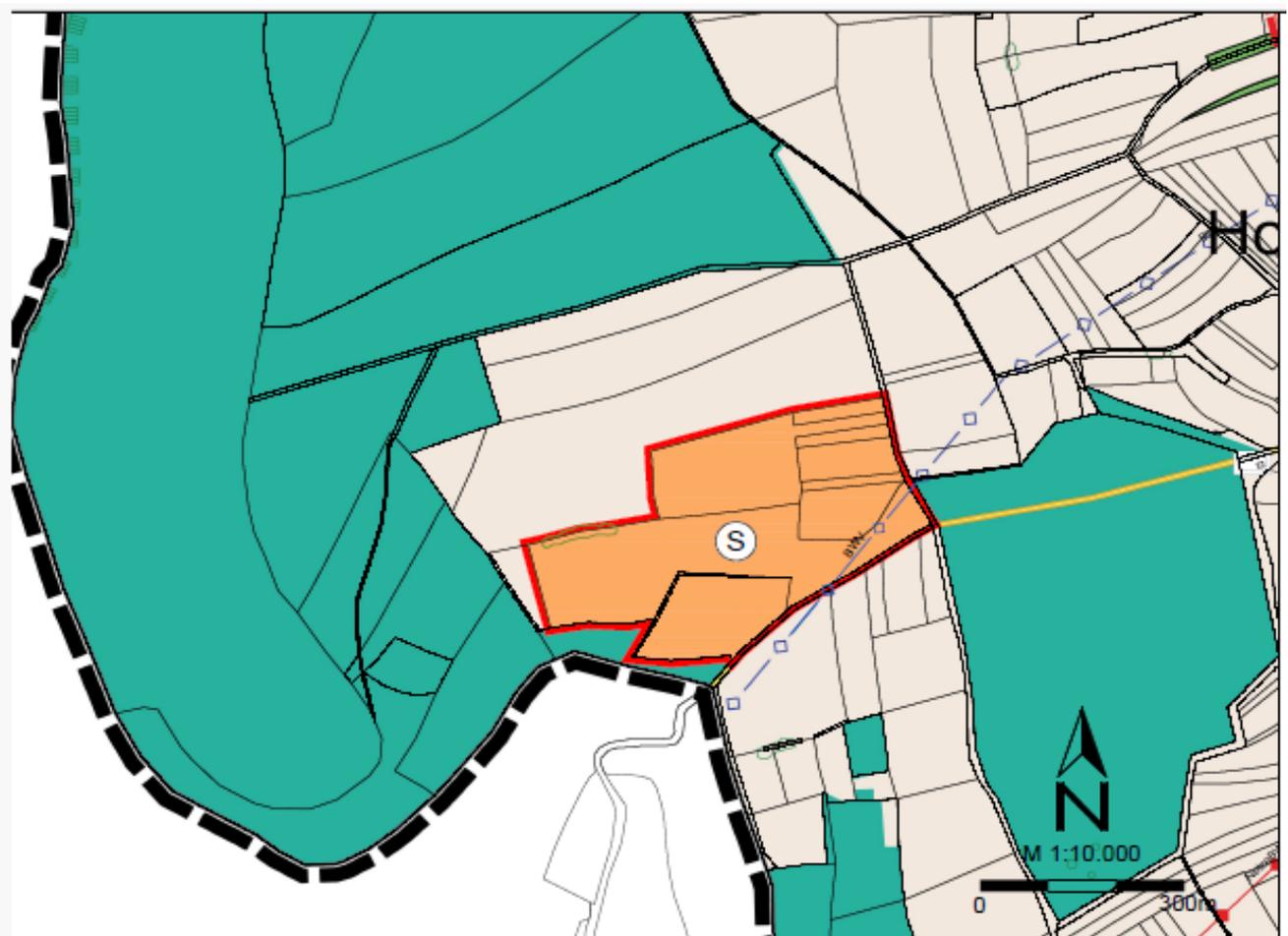
### **Flächennutzungsplan 2030 - 19. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bebauungsplan „Solarpark Hornbach, Walldürn – Hornbach“**

#### **Wirksamwerden des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn hat am 03.07.2025 in öffentlicher Sitzung die 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zum Bebauungsplan „Solarpark Hornbach“ festgestellt.

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachbereich 2 Baurecht, hat mit Erlass vom 13.08.2025, die 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zum Bebauungsplan „Solarpark Hornbach“ aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zum Bebauungsplan „Solarpark Hornbach“ **wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zum Bebauungsplan „Solarpark Hornbach“ kann einschließlich der Begründungen sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB und dem Umweltbericht beim Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Str. 11, 74731 Walldürn, Zimmer 2 im Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn (<http://www.gvv-hardheim-wallduern.de>) und darüber hinaus im zentralen Internetportal des Landes unter [www.geoportal-bw.de](http://www.geoportal-bw.de) eingesehen werden. Jedermann kann die 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn zum Bebauungsplan „Solarpark Hornbach“ einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vergl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Walldürn, den 18.09.2025

Meikel Dörr, Verbandsvorsitzender